

Stellung und Aufgaben des Kooperationsrates

Die MKV kennzeichnet den Kooperationsrat als das gewählte demokratische Organ der Kooperationspartner zur gemeinsamen Leitung, Planung, Organisation und Abrechnung der Kooperation der LPGs und VEGs als sich dynamisch entwickelnder Wirtschaftsorganismus (Abschn. III Ziff. 1). Seine Aufgabe besteht darin, die ihm von den Vollversammlungen der LPGs, den Direktoren der VEGs und den Bevollmächtigtenversammlungen der kooperativen Einrichtungen übertragenen Aufgaben zur Ausübung wirtschaftsleitender Funktionen zum Nutzen und Vorteil für den einheitlichen Reproduktionsprozeß der kooperierenden LPGs und VEGs insgesamt, jedes Kooperationspartners und der Volkswirtschaft durchzuführen (vgl. Abschn. III Ziff. 1).

Die Kooperation der LPGs und VEGs (als kooperative Organisation) kann man begrifflich erfassen als das rechtlich geregelte Zusammenwirken von Kooperationspartnern eines bestimmten Territoriums, das darauf gerichtet ist, gemeinsam unter Herausbildung eines gemeinschaftlichen Leitungsorgans mit wirtschaftsleitender Funktion und bei Beibehaltung der juristischen Selbständigkeit und ökonomischen Eigenverantwortung der Kooperationspartner eine effektive Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse im einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu verwirklichen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und der beschäftigten Werktätigen zu verbessern.^{4,5,6*}

Es hat sich in den vergangenen Jahren als gesicherte Erkenntnis erwiesen, daß es nicht möglich ist, die vielfältigen Verflechtungsbeziehungen zur Beherrschung des natürlichen Kreislaufs Boden-Pflanze-Tier-Boden ausschließlich über Wirtschaftsverträge zwischen LPGs und VEGs zu gestalten. Auch unter den Bedingungen der Zusammenarbeit von LPGs und VEGs in einer Agrar-Industrie-Vereinigung erweist sich nach bisherigen Erfahrungen die Bildung von Kooperationen und die Tätigkeit ihrer Kooperationsräte als unverzichtbar.

Die Notwendigkeit, einen Kooperationsrat als Organ mit wirtschaftsleitender Funktion zu bilden, ergibt sich nicht nur daraus, daß die Kooperation schlechthin ein Wirtschaftsorganismus ist, sondern auch und insbesondere aus der Vielfalt und dem Charakter der von den Kooperationspartnern gemeinsam zu gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese erfassen über die ökonomischen Beziehungen zwischen den LPGs und VEGs (z. B. Lieferung von Futter und organischem Dünger, Bildung und Verwendung gemeinschaftlicher Fonds, rationelle Nutzung des Arbeitsvermögens) hinaus auch die innerbetriebliche Entwicklung und die Entwicklung der Arbeits- und Lebensverhältnisse. Dem trägt die MKV insbesondere dadurch Rechnung, daß sie die Kooperationspartner darauf orientiert, die in den einzelnen LPGs vorgesehenen Maßnahmen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme, der Naturalverteilung und der individuellen Bodennutzung sowie zur Unterstützung der persönlichen Hauswirtschaft im Kooperationsrat zu beraten und abzustimmen (vgl. Abschn. III Ziff. 7).

Übertragung von Befugnissen auf den Kooperationsrat

Die Kennzeichnung des Kooperationsrates in der MKV macht deutlich, daß die Übertragung von Befugnissen auf den Kooperationsrat zur Wahrnehmung wirtschaftsleitender Funktionen strikt nach genossenschaftlichen Rechtsgrundsätzen erfolgt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. Die MKV geht davon aus, daß die Übertragung wirtschaftsleitender Funktionen auf den Kooperationsrat durch Beschlußfassung der Kooperationspartner im Ergebnis der sich vollziehenden Entwicklung in den Produktionsverhältnissen bzw. der Produktionsorganisation, also von „innen“ heraus erfolgt. Auch die Übertragung von Planungsbefugnissen auf den Kooperationsrat (vgl. Abschn. III Ziff. 5) ist aus dieser Sicht zu sehen. Es handelt sich dabei dem Wesen nach keineswegs um eine Übertragung staatlicher Befugnisse von „außen“. Die Funktionen des Kooperationsrates sind in der Hauptsache betriebswirtschaftlicher Art.⁵ Der Kooperationsrat ist das Organ, über das die LPGs und VEGs gemeinsam die Verantwortung für die Pflanzen- und für die Tierproduktion wahrnehmen. Deshalb ist er kein Zwischenleitungsorgan, das über den LPGs und damit über den Vollversammlungen und Vorständen der LPGs stünde.

2. Es hängt vom konkreten Entwicklungsstand in den Kooperationen ab, welche Aufgaben und Befugnisse im einzelnen auf die Kooperationsräte übertragen werden. Dies entspricht den Leninschen Grundsätzen der Mannigfaltigkeit

der Formen und des schrittweisen Vorgehens bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.⁸ In der Regelung der Aufgaben und Befugnisse, die die Kooperationspartner den Kooperationsräten übertragen können (vgl. z. B. Abschn. II Ziff. 2), kommt insbesondere der Charakter der MKV als empfehlende Rechtsnorm zum Ausdruck.

3. Die MKV regelt, daß ausschließlich die Kooperationspartner darüber entscheiden, welche Befugnisse, Rechte und Pflichten auf den Kooperationsrat übertragen werden. Daraus leitet sich ab, daß der Kooperationsrat nicht berechtigt ist, durch eigene Entscheidung bestimmte Kompetenzen an sich heranzuziehen.

Die rechtliche Regelung der Beschlußfassung

Wesentlich für die Bestimmung der Rechtsstellung und der Arbeitsweise des Kooperationsrates ist die Regelung der Beschlußfassung im Kooperationsrat. In Anwendung des § 12 Abs. 2 LPG-G legt die MKV fest, daß der Kooperationsrat seine Beschlüsse nach kollektiver Beratung einstimmig faßt (vgl. Abschn. III Ziff. 4). Diese Regelung hat sich in der Praxis langjährig bewährt. Sie entspricht den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie und sichert insbesondere die juristische Selbständigkeit der Kooperationspartner. Gegenüber dem LPG-Gesetz enthält die MKV die präzisierende Festlegung, daß im Kooperationsrat jeder Partnerbetrieb eine Stimme hat. Da jeder Kooperationspartner im Kooperationsrat durch mehrere Bevollmächtigte vertreten ist, bedeutet Einstimmigkeit folglich nicht, daß jeder im Kooperationsrat vertretene Bevollmächtigte einer Beschlußvorlage zustimmen muß, damit ein Beschluß rechtswirksam zustande kommt.

Durch zielgerichtete Vorbereitung der Beschlüsse des Kooperationsrates in den Leitungsorganen der Partnerbetriebe, insbesondere in den Vorständen der LPGs, kann am besten gesichert werden, daß die Bevollmächtigten eines Kooperationspartners in den Kooperationsratsitzungen übereinstimmende Auffassungen vertreten, damit eine Grundlage für die einstimmige Beschlußfassung (z. B. über die Verwendung gemeinschaftlicher Fonds, Vereinbarungspreise, Liefer- und Leistungsbedingungen und andere wichtige Fragen) gegeben ist. Juristisch gesehen ist es natürlich ausreichend, wenn die Mehrheit der Bevollmächtigten jedes Kooperationspartners der Beschlußvorlage zustimmt. Als einstimmiger Beschluß wird in der Praxis auch angesehen, wenn die Bevollmächtigten der anwesenden Partnerbetriebe zugestimmt haben und derjenige Partnerbetrieb, dessen Bevollmächtigte an einer Kooperationsratsitzung nicht teilgenommen haben, innerhalb einer bestimmten Frist nachträglich seine Zustimmung zur Beschlußvorlage erklärt. Keine Rechtswirkungen können Beschlüsse haben, die nicht einstimmig gefaßt wurden bzw. die vom Kooperationsrat außerhalb der ihm von den Partnerbetrieben übertragenen Zuständigkeit gefaßt worden sind.

Für die Erarbeitung sachlich begründeter Entscheidungsvorschläge im Kooperationsrat ist die Tätigkeit von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Kooperationsrates als demokratische Mitgestaltungsform der Genossenschaftsbauern und Arbeiter unerlässlich. Die MKV enthält die hierzu erforderlichen Regelungen (Abschn. III Ziff. 10).

Die Rechtswirkung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Kooperationsrates können für die Kooperationspartner entweder rechtsverbindliche oder empfehlende Wirkung haben.

Verbindliche Beschlüsse sind vor allem in Bereichen erforderlich, die über die einzelne LPG hinausgehen, wie z. B. zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Leitung und Planung des einheitlichen Reproduktionsprozesses in der Kooperation (§ 12 Abs. 3 LPG-G). Die rechtsverbindliche Wirkung von Beschlüssen des Kooperationsrates für die LPGs und VEGs ist ein qualitativ neuer Schritt bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung der Kooperationspartner für den einheitlichen Reproduktionsprozeß der Pflanzen- und Tierproduktion. Sie hat ihre juristische Grundlage darin, daß den Bevollmächtigten der LPGs und VEGs im Kooperationsrat von ihren Betrieben die in der Kooperationsvereinbarung enthaltene Befugnis übertragen wurde, solche Beschlüsse zu fassen.

4 Zum Begriff der Kooperation vgl. LPG-Recht, Lehrbuch, Berlin 1984, S. 154; R. Hähner, „LPG-Gesetz und rechtliche Regelung der Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG und ihren Partnern“, Staat und Recht 1983, Heft 6, S. 450 ff.

5 J. Herrmann, Aus dem Bericht des Politbüros an die 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1985, S. 101.

6 Vgl. W. I. Lenin, „Ursprünglicher Entwurf der Thesen zur Agrarfrage“, in: Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1966, S. 140 ff.